

# Reiserechts-Register

**Busunfall am Urlaubsort | Reisemangel | Schadensersatz | Allgemeines Lebensrisiko | Verrichtungsgehilfe | Verkehrssicherungspflicht | Reisevertrag | Schmerzensgeld**

**BGB §§ 651c Abs 1; 651 f Abs. 1; 823 Abs. 1; 253 Abs. 2 BGB n. F.; 847 Abs. 1 a.F.; 831 Abs. 1 Satz 1**

## **Leitsätze**

1. Ein Mangel i.S.d. § 651 c Abs. 1 BGB liegt auch bei Nebenpflichtverletzungen vor, soweit sie aus der Sphäre des Reiseveranstalters stammen. Das ist beim Transport durch Reisebusse eines Leistungsträgers im Urlaubsgebiet zu bejahen, wenn sich der Unfall bei einem Parkmanöver des Busfahrers ereignet.
2. Es gehört jedoch nicht zu den typischen Gefahren des Straßenverkehrs und zählt nicht zum allgemeinen Lebensrisiko des Reisenden, auf einem Parkplatz von einem manövrierenden Bus angefahren zu werden. Ein Verschulden des Busfahrers hat sich der Reiseveranstalter zurechnen zu lassen, da der Unfall durch einen Reisebus des von ihr beauftragten Busunternehmens verursacht wurde.
3. Der Angestellte eines Leistungsträgers (Fahrer des Busunternehmers), ist grundsätzlich mangels Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit kein Verrichtungsgehilfe des Reiseveranstalters.
4. Es besteht kein Anlass, an der Zuverlässigkeit eines Leistungsträgers und seines Personals zu zweifeln, wenn etwa dem angestellten Busfahrer erstmalig fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Eine Haftung aus eigenem Verschulden (§ 823 Abs. 1 BGB) auf Grund der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht scheidet insofern aus.

LG Koblenz, Urt. v, 09.08.2004 -  
Bestellnr.: 651c0408091

## **Tatbestand**

Die Klägerin macht Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüche wegen eines Unfallereignisses vom 16. 2. 2001 gegen die Beklagte geltend, das sich während einer von ihr bei der Beklagten gebuchten Urlaubsreise in der Westtürkei ereignet hat. Die Klägerin nahm vom 13. 2. bis 20. 2. 2001 an einer Westtürkei-Rundreise teil, die sie bei der Beklagten gebucht hatte. Die Rundreise wurde mit Reisebussen des Busunternehmens „T. O. I.“ durchgeführt. Am Unfalltag wurde die Klägerin während einer Rast auf einem Parkplatz in T. von einem Bus der Reisegruppe angefahren. Die Klägerin nahm an der Rundreise auch nach dem Unfall bis zu deren vorgesehenen Ende teil. Nach Rückkehr an ihren Wohnort suchte die Klägerin einen Facharzt auf, der Verletzungen im Rückenbereich feststellte. Sie befand sich mehrere Wochen in fachärztlicher Behandlung, darüber hinaus nahm sie physiotherapeutische Thai-Massagen bei einer Heilpraktikerin in Anspruch. Neben angefallenen Heilbehandlungskosten macht die Klägerin damit im Zusammenhang stehende Fahrtkosten sowie die Kosten für eine in Anspruch genommene Haushaltshilfe geltend und verlangt von der Beklagten die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes. Mit Schreiben vom 19. 10. 2001 forderte die Klägerin unter Fristsetzung bis zum 31. 10. 2001 die Beklagte erfolglos auf, die angefallenen Kosten zu erstatten. (...)

**Entscheidungsgründe**

**... jetzt bestellen**